

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

**E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.de
Internet: www.tacheles-sozialhilfe.org**

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Tacheles Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung und Folgeänderungen

Der Verein Tacheles ist vom BMFSFJ zum Referentenentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung (BKG-E) und zur Änderung weiterer Bestimmungen nicht im Rahmen der Verbändeanhörung um eine Stellungnahme gebeten worden. Der Verein ist aber in den letzten Jahren immer wieder durch das BMAS zu geplanten Gesetzesänderungen zum SGB II und SGB XII um Stellungnahme gebeten worden. Da Tacheles durch seine fast 30-jährige Arbeit tief im Thema steckt, erlauben wir uns eine unaufgeforderte, umfassende Stellungnahme abzugeben.

Vorab möchten wir aber unseren **deutlichen Unmut** über die Frist von nur einer Woche für eine Stellungnahme nach § 47 GGO zum Ausdruck bringen. Eine Frist von einer Woche für einen Referentenentwurf zu der „wichtigsten Sozialreform dieser Legislaturperiode“ ist aus unserer Sicht nicht geeignet, die Expertise der Verbände zu erlangen. Wie Kinderarmut in Deutschland bekämpft werden soll, ist eine hochkomplexe Fragestellung. Im „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung und zur Änderung weiterer Bestimmungen“ werden in 11 Artikel eine Reihe Gesetze mit ebenfalls nicht geringer Komplexität geändert, die selbst für Fachleute in der Kürze der Zeit kaum überschaubar sind. Gerade vor dem Hintergrund des Beschlusses des BVerfG vom 05. Juli 2023 - 2 BvE 4/23, wäre hier sowohl aus unserer, als auch aus Sicht des BVerfG ein deutlich großzügiger Zeitraum für die Verbändestellungnahme angezeigt gewesen.

Zudem wurde der Referentenentwurf vom BMFSFJ offensichtlich nur unvollständig zur Verfügung gestellt: Teile der Begründung fehlen oder brechen ab, es folgen eckige Klammern mit 3 Punkten: [...]. Auch auf Seite 58, wo es um die Finanzierung und die Darstellung von Mehr- und Minderausgaben in den einzelnen Teilbereichen geht, findet sich ein Lückentext (“[...].[...].[...].[...]”), ebenso beim BuT Paket (S. 39: "folgt") und auf S. 70/71.

Eine weitere bedenkliche Lücke findet sich in Artikel 4 Nr. 13. Dort steht lediglich “§ Übergangsregelung”. Bei den tiefgreifenden Änderungen, die im SGB II vorgenommen werden, wäre dies ein sehr relevanter Gesetzesteil gewesen, zu dem wir auch gerne Stellung bezogen hätten.

Vorbemerkung und grundsätzliche Bewertung

Grundsätzlich ist festzuhalten, die Kindergrundsicherung bietet den ärmsten Familien ohne oder mit geringerem Einkommen keine Verbesserung des Leistungsniveaus gegenüber den jetzigen bestehenden und funktionierenden Leistungssystemen. In einigen Fällen erzeugt die Kindergrundsicherung sogar Verschlechterungen, es wird ein bisher in der Schärfe nicht bekanntes sozialrechtliches Sanktionsrecht bei fehlender Mitwirkung geschaffen und mit der Kindergrund-

sicherung wird ein rassistisch geprägtes Vierklassensystem von berechtigten und ausgeschlossenen Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit etabliert.

Damit verfehlt die Reform ihren Zweck, Kinderarmut "wirksam" zu bekämpfen fast vollständig.

Dies verdeutlichen die folgenden Beispiele und Berechnungen.

In der Tabelle wird das zur Verfügung stehende Geld ("Haushaltskasse"), ausgehend von den Regelsätzen des Jahres 2024, bei gleichen Parametern unter drei verschiedenen Rahmenbedingungen gegenübergestellt:

1. bei Leistungsbezug aus der neuen Kindergrundsicherung,
2. bei Leistungsbezug nach dem SGB II (Bürgergeld; nach aktueller Rechtslage) und
3. bei Leistungsbezug nach SGB II (Bürgergeld), Kinderzuschlag und Wohngeld (ebenfalls nach aktueller Rechtslage)

Diesen Berechnungsmodi führen wir in allen nachfolgenden Berechnungen fort.

Die Details der Rechnungen sind hier zum Download abrufbar: <https://t1p.de/rzyio>

Musterrechnung 1:

zwei Elternteile, zwei Kinder: 5 Jahre und 13 Jahre, Bruttoeinkommen: 1.600 €

Musterrechnung Familie #1					
Ehepaar mit 2 Kindern (13J, 5J), 900 Kaltmiete, 120 Nebenkosten, 130 Heizkosten					
Midijob mit 1600€ Brutto = 1305,92€ Netto					
		Mutter	Vater	Kind 1	Kind 2
HAUSHALTSKASSE mit Kindergrundsicherung					
	3.327,00 €				
Netto	1.305,92 €	1.305,92 €	- €	- €	- €
Kindergarantiebetrug	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Kinderzusatzbetrag	537,00 €	- €	- €	285 €	252 €
Bürgergeld	984,08 €	28,08 €	956,00 €	- €	- €
Wohngeld	- €	- €	- €	- €	- €
Haushaltskasse mit Bürgergeld 2024					
	3.327,00 €				
Netto	1.305,92 €	1.305,92 €	- €	- €	- €
sonstiges Einkommen	- €	- €	- €	- €	- €
Kindergeld	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Bürgergeld	1.521,08 €	487,85 €	487,85 €	282,83 €	262,54 €
Haushaltskasse mit Wohngeld/KiZ 2024					
	3.281,92 €				
Netto	1.305,92 €	1.305,92 €	- €	- €	- €
sonstiges Einkommen	- €	- €	- €	- €	- €
Kindergeld	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Kinderzuschlag	500,00 €			250,00 €	250,00 €
Wohngeld	976,00 €	244,00 €	244,00 €	244,00 €	244,00 €

Anmerkungen:

Eine Familie mit 2 Kindern hätte mit der Kindergrundsicherung bis zu einem Einkommen eines Elternteils von 1.600 € brutto keinen Cent mehr.

Ein Leistungsanspruch besteht also in derselben Höhe, als würde es die Reform nicht geben.

Die Familie profitiert erst, wenn die Eltern ihre Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II überwinden und statt Bürgergeld dann Wohngeld bezogen wird - siehe Musterrechnung 2.

Musterrechnung 2:

dieselbe Familie wie in Musterrechnung 1, aber mit einem Bruttoeinkommen von 1.700 €

Musterrechnung Familie #2					
Ehepaar mit 2 Kindern (13J, 5J), 900 Kaltmiete, 120 Nebenkosten, 130 Heizkosten					
Midijob mit 1700€ Brutto = 1378,68€ Netto					
		Mutter	Vater	Kind 1	Kind 2
HAUSHALTSKASSE mit Kindergrundsicherung					
	3.360,68 €				
Netto	1.378,68 €	1.378,68 €	- €	- €	- €
Kindergarantiebetrug	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Kinderzusatzbetrag	537,00 €	- €	- €	285 €	252 €
Bürgergeld	- €	- €	- €	- €	- €
Wohngeld	1.260,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €	315,00 €
Haushaltskasse mit Bürgergeld 2024					
	3.327,00 €				
Netto	1.378,68 €	1.378,68 €	- €	- €	- €
sonstiges Einkommen	- €	- €	- €	- €	- €
Kindergeld	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Bürgergeld	1.448,32 €	463,89 €	463,89 €	269,92 €	250,63 €
Haushaltskasse mit Wohngeld/KiZ 2024					
	3.323,68 €				
Netto	1.378,68 €	1.378,68 €	- €	- €	- €
sonstiges Einkommen	- €	- €	- €	- €	- €
Kindergeld	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Kinderzuschlag	500,00 €			250,00 €	250,00 €
Wohngeld	945,00 €	236,25 €	236,25 €	236,25 €	236,25 €

Anmerkungen:

In diesem Fall gibt es durch die Kindergrundsicherung ein Plus von 33,68 €.

Das bedeutet, für Erwerbseinkommen unter 1.700 € wird mit der Kindergrundsicherung kein wirtschaftlicher Anreiz gegeben oder eine finanzielle Besserstellung für Familien erreicht.

Musterrechnung 3

alleinerziehender Elternteil mit zwei Kindern: 7 und 14 Jahre, im Schulalter und mit Einkommen aus Minijob in Höhe von 500 €.

Musterrechnung Alleinerziehend #1				
Alleinerziehende mit 2 Kindern (14J, 7J), 700 Kaltmiete, 100 Nebenkosten, 100 Heizung				
Minijob mit 500€ nach Zahlung des Rentenbeitrags verbleiben 482€.				
		Elternteil	Kind 1	Kind 2
HAUSHALTSKASSE mit Kindergrundsicherung				
	2.746,68 €			
Netto	482,00 €	482,00 €	- €	- €
Kindergarantiebetrug	500,00 €	- €	250,00 €	250,00 €
Unterhaltsvorschuss	- €	- €	- €	- €
Bürgergeld	1.113,68 €	1.113,68 €	- €	- €
Kinderzusatzbetrag	651,00 €	- €	366,00 €	285,00 €
Wohngeld		- €	- €	- €
Haushaltskasse mit Bürgergeld 2024				
	2.746,68 €			
Netto	482,00 €	482,00 €	- €	- €
Unterhaltsvorschuss	252,00 €	- €	- €	252,00 €
Kindergeld	500,00 €	- €	250,00 €	250,00 €
Bürgergeld	1.512,68 €	884,33 €	452,34 €	176,01 €
Haushaltskasse mit WG/KiZ 2024				
	2.040,00 €			
Netto	482,00 €	482,00 €	- €	- €
Unterhaltsvorschuss	252,00 €	- €	- €	252,00 €
Kindergeld	500,00 €	- €	250,00 €	250,00 €
Kinderzuschlag	- €	- €	- €	- €
Wohngeld	806,00 €	268,67 €	268,67 €	268,67 €

Anmerkungen:

Durch Leistungen der Kindergrundsicherung ergibt sich auch hier die exakt gleiche Summe in der Haushaltskasse, die sich auch mit einem rechtlich unveränderten Bürgergeld ergeben würde. Alleinerziehende mit Kindern im Schulalter, die ein Einkommen unter 600 € erzielen, werden unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder, nicht von der Kindergrundsicherung profitieren, da durch die geplanten Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz (in Art. 2 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVG-E) ab Einschulung nur dann 55% des UVG anrechnungsfrei sind, wenn mind. 600 € Einkommen von den Eltern erzielt wird.

Musterrechnung 4 und 5:

Familie mit zwei Kindern, 5 und 13 Jahren im Schulalter und mit 3.400 € brutto zweite, modifizierte Rechnung: mit 4.900 € Bruttolohn.

Musterrechnung Familie #3					
Ehepaar mit 2 Kindern (13J, 5J), 900 Kaltmiete, 120 Nebenkosten, 130 Heizkosten					
Ein Partner arbeitet: 3400€ Brutto = 2556,57€ Netto					
		Mutter	Vater	Kind 1	Kind 2
HAUSHALTSKASSE mit Kindergrundsicherung	3.997,61 €				
Netto	2.556,57 €	2.556,57 €	- €	- €	- €
Kindergarantiebetrags	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Kinderzuschlagsbetrags	417,04 €	- €	- €	225 €	192 €
Bürgergeld	- €	- €	- €	- €	- €
Wohngeld	524,00 €	131,00 €	131,00 €	131,00 €	131,00 €

Musterrechnung Familie #4					
Ehepaar mit 2 Kindern (13J, 5J), 900 Kaltmiete, 120 Nebenkosten, 130 Heizkosten					
Ein Partner arbeitet: 4900€ Brutto = 3445,65€ Netto					
		Mutter	Vater	Kind 1	Kind 2
HAUSHALTSKASSE mit Kindergrundsicherung	4.006,61 €				
Netto	3.445,65 €	3.445,65 €	- €	- €	- €
Kindergarantiebetrags	500,00 €	- €	- €	250,00 €	250,00 €
Kinderzuschlagsbetrags	16,96 €	- €	- €	25 €	8 €
Bürgergeld	- €	- €	- €	- €	- €
Wohngeld	44,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €	11,00 €

Anmerkungen:

Der Erwerbsanreiz für Eltern, eine Beschäftigung aufzunehmen, die nicht dazu führt, dass beide Elternteile aus der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II fallen, steigt mit der Kindergrundsicherung nicht, da das Einkommen nach wie vor nach den Regelungen des SGB II angerechnet wird. Vielmehr ist es so, dass ab einem bestimmten Punkt bei einem steigenden Erwerbseinkommen das Haushaltseinkommen stagniert. So macht es für die Familie aus dem Beispiel keinen wesentlichen finanziellen Unterschied, ob der Erwerbstätige 3.400 € oder 4.900 € brutto verdient: Die Differenz von 1.500 € bedeutet nur 9 € mehr Haushaltseinkommen.

Dies war allerdings auch schon mit Wohngeld und Kinderzuschlag der Fall. Durch die Kindergrundsicherung ist diesbezüglich jedenfalls keine Verbesserung gelungen.

Aus den verschiedenen Berechnungen ergibt sich, dass nur für die höher verdienenden Familien, die sich sowieso an der Grenze der Hilfebedürftigkeit befinden, die Regelungen der Kindergrundsicherung ein Plus ergeben, während sich für die ärmsten Familien keine Verbesserungen ergeben.

Für einige Gruppen ergibt sich durch die Neuregelungen sogar ein sinkendes Leistungsniveau. Das können Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften sein, Studierende, die im Haushalt der Eltern leben oder Kinder, deren Eltern einen akuten Einkommensverlust hinnehmen müssen. Eltern von Kindern mit Mehrbedarfen haben nun einen höheren Aufwand entsprechende Leistungen zu realisieren. Einmalleistungen und Erstausrüstungen sind für die Kinder nicht mehr verfügbar. Genaueres dazu im folgenden Teil der Stellungnahme.

Mit den geplanten Sanktionsregeln bei nicht rechtzeitiger oder vollständiger Vorlage einer Beweisur-

kunde in § 52 Abs. 1 Nr. 4 BKG-E und der Androhung eines Bußgeldes von bis zu 2000 € wird ein in der Form bislang nicht existierendes, faktisches sozialrechtliches Straf- und Bußgeldrecht geschaffen.

Eine Kindergrundsicherung sollte bedürftige Familien abholen, die Behörden sollten ihnen helfend zur Seite stehen und darauf hinwirken, dass sozialrechtliche Ansprüche möglichst weitgehend wahrgenommen werden. Mit den geplanten Sanktionsregeln wird das Gegenteil passieren.

Genauso wenig ist vertretbar, dass an einer Vielzahl von Stellen vom allgemeinen Sozialrecht abgewichen werden soll und sozial- und verwahrungsverfahrensrechtliche Standards ausgehöhlt werden. Stattdessen soll ein restriktives Sonderrecht eingeführt werden: Besonders gravierend ist die Vermutung der Bedarfsdeckung in § 37a SGB II-E, aber auch die unbefristete Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 38 Abs. 1 BKG-E), das geplante Schriftformerfordernis von Anträgen (§ 26 Abs. 1 BKG-E) und der Versuch, das Überprüfungsverfahren in das Ermessen der Behörde zu stellen (§ 38 Abs. 2 BKG-E), um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Dann ist entgegen der Ankündigung der Bundesregierung die Kindergrundsicherung keine Leistung für alle Kinder in Deutschland. Vielmehr sollen viele Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben, wenn ihre Eltern den falschen Aufenthaltsstatus haben. Dies betrifft vor allem Kinder, deren Eltern eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder bestimmte Aufenthaltserlaubnisse besitzen, sowie in bestimmten Fällen EU-Bürger*innen. Diese im Kern rassistisch motivierten Exklusionsmechanismen und Ungleichbehandlungen sollen fortgeführt und im Ergebnis sogar ausgeweitet werden. Es wird in Deutschland stärker als zuvor ein Mehrklassensystem von Kindern geben.

Zusammenfassende Bewertung der Kindergrundsicherung:

Die Kindergrundsicherung ist zusammengefasst eine Enttäuschung. Sie bedeutet für viele Familien nicht viel mehr als eine Verwaltungsreform, mit der das Antragsverfahren zusammengelegt wird. Insbesondere für einkommensarme Familien bedeutet sie keine finanzielle Verbesserung. Das Ziel, Kinder aus der Armut zu holen, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, wurde komplett verfehlt.

Zusätzlich soll der bisherige Kindersofortzuschlag von wenigstens 20 € im Monat abgeschafft werden. Für die meisten Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist die Kindergrundsicherung eine Plus-Minus-Null-Rechnung.

Bei der Kindergrundsicherung ist keinesfalls von einem Systemwechsel zu sprechen, dafür sind die Regelbedarfe zu niedrig.

Von einem echten Systemwechsel im Bereich der Familienförderung ist Deutschland daher noch immer weit entfernt. Der Entwurf gleicht eher einer Stückelung halbherziger Ideen, die monetär unzureichend hinterlegt sind und deren praktische Auswirkungen in bestimmten Fallkonstellationen nicht zu Ende gedacht wurden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine historische Chance verpasst Kinderarmut grundsätzlich anzugehen. Er wird dem Begriff einer Kindergrundsicherung nicht gerecht.

Wir möchten neben den verschiedenen Anmerkungen zu den geplanten Änderungen den Vorschlag **eines Anspruchs auf digitale Teilhabe in Form eines Digitalbudget** in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Diese soll ab dem 6. Lebensjahr einen abrufbaren Anspruch auf digitale schulische und gesellschaftliche digitale Teilhabe konkretisieren. Um Kinder nachhaltig in die Schule, Ausbildung, den Arbeitsmarkt, genauso in die Gesellschaft zu integrieren, ist diese dringend erforderlich. Wir verweisen auf unsere detaillierten Ausführungen zu Art. 1 Nr. 11.

Zu Artikel 1 / BKG-E

1. Vorschlag: Einfügung von Aufgaben und Zielen des Gesetzes

Vorschlag: Dem Gesetzesentwurf fehlen Aussagen zu Aufgaben und Zielen des Gesetzes und dazu, wie diese umzusetzen sind.

Daher schlagen wir vor in Art. 1, § 1 BKG dem jetzigen Abs. 1 des BKG-E den folgenden Abs. 1 einzufügen und den bisherigen Abs. 1 zu Abs. 2 werden zu lassen.

„Das Gesetz zur Kindergrundsicherung soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Das Gesetz soll dazu beitragen, jungen Menschen eine diskriminierungsfreie gesellschaftliche und digitale Teilhabe zu ermöglichen. Die sozialen Rechte sind in den einzelnen Fragestellungen dieses Gesetzes gemäß dem Meistbegünstigungsprinzip im Sinne der Leistungsberechtigten weit auszulegen.

Die Leistungen der Kindergrundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass Nachteile, die den Leistungsberechtigten aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe entstehen können, überwunden werden“.

2. Zu Art. 1, § 4 BKG-E: Ansprüche nicht-deutscher Staatsangehöriger

Entgegen dem Eckpunktepapier des BMFSFJ aus Januar 2023 sollen von der Kindergrundsicherung viele Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit ausgeschlossen bleiben. Dies betrifft all diejenigen Kinder, deren Eltern aus ausländerrechtlichen Gründen keinen Anspruch auf den künftigen Kindergarantiebtrag (bzw. das jetzige Kindergeld) haben. Dieser Anspruch wird wie beim bisherigen Kindergeld fast immer über § 62 EStG geregelt (siehe § 1 BKG-E) und nur in seltenen Ausnahmefällen über § 3 BKG-E (entsprechend dem jetzigen § 1 BKGG, dem „sozialrechtlichen Kindergeld“). § 62 EStG bleibt jedoch mit Einführung der Kindergrundsicherung unangetastet, sodass auch in Zukunft viele Kinder, deren Eltern den „falschen“ Aufenthaltsstatus haben, ausgeschlossen sein werden. Ohne Anspruch auf den Garantiebtrag besteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E auch kein Anspruch auf den Zusatzbetrag.

Die Kindergrundsicherung ist also keineswegs ein Leistungssystem für alle Kinder in Deutschland, sondern der Anspruch ist abhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern. Von der Kindergrundsicherung ausgeschlossen werden alle Kinder, deren Eltern

- eine Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens,
- eine Duldung (einzige Ausnahme ist die Beschäftigungsduldung)

besitzen. Dies gilt sogar dann, wenn die Eltern erwerbstätig sind, seit langer Zeit und voraussichtlich dauerhaft in Deutschland leben. Die Kinder sind in diesem Fall auf das diskriminierende und in Teilen Kindeswohlgefährdende Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Kinder, deren Eltern bestimmte Aufenthaltserlaubnisse besitzen (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 4 BKG-E). Diese sind weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen.

Auch Kinder von EU-Bürger*innen, sind in manchen Fällen von der Kindergrundsicherung ausgeschlossen, wenn ihre Eltern nicht erwerbstätig sind (§ 62 Abs. 1a EStG). Diese Ungleichbehandlung ist bereits für das bisherige Kindergeld vom Europäischen Gerichtshof für unionsrechtswidrig erklärt worden (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2020; C-181/19), da sie eine unzulässige Diskriminierung darstellt. Dennoch sieht die Bundesregierung seit fast einem Jahr und auch weiterhin keinen Anlass, diese rechtswidrige Schlechterstellung zu korrigieren.

In Zukunft wird es vier Klassen von Kindern ohne deutsche Staatsangehörigkeit geben:

- Kinder mit Anspruch auf Kindergrundsicherung,
- Kinder ohne Anspruch auf Kindergrundsicherung, deren Lebensunterhalt weiterhin über das SGB II / XII gedeckt wird,
- Kinder ohne Anspruch auf Kindergrundsicherung, deren Lebensunterhalt über das diskriminierende und in Teilen Kindeswohlgefährdende Asylbewerberleistungsgesetz gedeckt wird,
- Kinder, die vollständig von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen sind und in absoluter Armut leben müssen (vor allem Kinder, deren EU-angehörige Eltern nicht erwerbstätig sind).

Dieses Vierklassensystem von Kindern widerspricht vollständig der politischen Zielsetzung der Kindergrundsicherung und ist integrations- und sozialpolitisch völlig inakzeptabel.

Aus diesem Grund sollten die ausländerrechtlichen Ausschlüsse in § 62 EStG und § 4 BKG-E gestrichen werden. Alle Kinder, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland (bzw. entsprechend der unionsrechtlichen Koordinierungsvorschriften in einem anderen EU-Staat) haben, müssen unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern einen Anspruch auf die Kindergrundsicherung haben.

3. Zu Art. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BKG-E: Klarstellung zu „verpartnerten“ Kindern

Vorliegend wird angelehnt an § 6a Abs. 1 S. 1 BKGG von „unverheiratete[n] oder nicht verpartnerte[n]“ Kindern gesprochen, inhaltlich geht es aber vermutlich um verheiratete Personen und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem „Lebenspartnergesetz“. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in Nr. 2 folgende Formulierung aufzunehmen:

„unverheiratet oder nicht verpartnert im Sinne des Lebenspartnergesetzes ist“.

4. Zu Art. 1, § 9 Abs. 1 BKG-E: Einarbeitung einer »temporären Bedarfsgemeinschaft«

Im SGB II hat sich richtigerweise das Modell der »temporären Bedarfsgemeinschaft«, also die tageweise Zugehörigkeit eines Kindes zum anderen Elternhaus, entwickelt. Für dieses Modell gibt es bisher keine Lösung in der Kindergrundsicherung. Es sollte in § 9 Abs. 1 BKG-E eine dahin gehende Lösung eingearbeitet werden. Auch sollte für ein Wechselmodell eine Wahlmöglichkeit der BKG-Zuständigkeit geregelt werden, hilfsweise die Festlegung durch das Familiengericht. Ansonsten würden die Kinder wieder ins SGB II / SGB XII fallen und wären dann ggf. benachteiligt.

5. Zu Art. 1, § 9 Abs. 3 BKG-E: Verschiedene Regelungen für Auszubildende

Hier sollten verschiedene Korrekturen erfolgen: Einführung einer Härtefallregelung im Sinne

des § 27 Abs. 3 SGB II, Schaffung einer Übergangsregel, für Fälle, in denen BAföG für Studierende beantragt, aber bisher nicht zur Auszahlung gebracht wurde und Schaffung einer Regelung für Schüler*innen und Studierende, die im Elternhaus leben, die BAföG eben nicht im Sinne des § 9 Abs. 4 S. 1 lit a) BKG-E „erhalten“.

a. Einfügung einer Härtefallregelung

In § 9 Abs. 3 BKG-E wird geregelt, dass kein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag besteht, wenn ein BAföG Anspruch „dem Grunde nach“ vorliegt. Das entspricht der Rechtslage im SGB II und SGB XII. In beiden Gesetzen sind aber Härtefallregelungen vorgesehen (§ 27 Abs. 3 SGB II und § 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII). In einer Reihe von Fällen sind diese Härtefallregelungen von existenzieller Bedeutung. Es wird daher angeregt, eine solche Härtefallregelung auch bzgl. des Kinderzusatzbetrages einzuführen.

b. Einfügung einer Übergangsregel für Studierende bis zur BAföG-Zahlung

Bis das BAföG für Studierende zur Auszahlung gebracht wird, können Monate vergehen. Um diese zu überbrücken, wäre es analog dem § 9 Abs. 4 S. 1 lit b) BKG-E sinnvoll, hier einen lit c) einzuführen, der auch einen überbrückenden Anspruch für Studierende mit BAföG-Anspruch regelt.

c. Änderung bei den Rückausnahmen

Die Rückausnahme von § 9 Abs. 4 S. 1 lit a) BKG-E stellt darauf ab, dass Schüler*innen und Studierende BAföG „erhalten“ und dass nur dann der Kinderzusatzbetrag gewährt wird. Immer wieder kommt vor, dass diese Auszubildenden BAföG eben nicht erhalten und sie dann ihre Ausbildung nicht aufnehmen oder fortführen können. Daher wird angeregt, § 9 Abs. 4 S. 1 lit a) BKG-E so zu formulieren, dass es nicht auf den Erhalt des BAföG ankommt, sondern auf die Durchführung der Ausbildung.

6. Zu Art. 1, § 10 BKG-E: Entfallen des Leistungsanspruchs bei unzureichenden Bemühungen – stattdessen Kostenersatz

Der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag soll entfallen, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, vorrangige Ansprüche geltend zu machen. Diese Regelung ist, auch wenn sie bereits beim bisherigen Kinderzuschlag Anwendung gefunden hat, abzulehnen. Es kann und wird vielmals zu Differenzen kommen, was behördlicherseits als zumutbare Anstrengungen angesehen wird und was aus Sicht der Leistungsberechtigten tatsächlich zumutbar ist.

Diese Regelung sollte vielmehr dergestalt geändert werden, dass der Kinderzusatzbetrag ausgezahlt wird und im Zweifel analog zum § 34 SGB II ein Kostenersatz bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem, sozialwidrigem Verhalten geltend gemacht werden kann, insofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Hier könnten die Leistungsberechtigten in Ruhe im Rechtsmittelverfahren ihre Argumente gegen einen Ersatzanspruch vortragen, ohne unmittelbar vom Leistungsbezug ausgeschlossen zu werden.

7. Zu Art. 1, § 11 Abs. 1 BKG-E: Fehlende Mehrbedarfe für Kinder

Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages besteht nur aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft. Die Mehrbedarfe für Kinder fehlen.

Folge ist, dass es durch die Vermutung der Bedarfsdeckung und den fehlenden Mehrbedarf ohne einen gesonderten Antrag auf Überprüfung der tatsächlichen Bedarfsdeckung nach dem

SGB II dazu kommen könnte, dass das Leistungsniveau der Gesamtfamilie sinkt.

Beispiel:

Ein Kind (10 J.) erhält bislang im Bürgergeld einen Mehrbedarf für Ernährung (z.B. bei Zöliakie = 20% der Regelbedarfsstufe 1 (Jahr 2024) = 112,60 €). Die Familie erzielt kein Einkommen.

In diesem Fall ist zunächst davon auszugehen, dass die Eltern Bürgergeld und die Kinder den Garantie- und den Zusatzbetrag nach dem BKG beziehen. Der Höchstbetrag des Zusatzbetrags für das Kind würde bei 390 € Regelbedarf + 20 € in den Regelbedarf einbezogener Sofortzuschlag (§ 56 BKG-E) + 99 € Pauschale Kaltmiete + 26 € Pauschale Warmmiete = 535 € liegen.

Das Leistungsniveau für Familien ohne oder mit einem den Elternbedarf nicht deckendem Einkommen ändert sich durch das BKG normalerweise nicht gegenüber dem bisherigen Bürgergeld. In diesem Fall aber würde die Familie weniger Leistungen erhalten, nämlich vermindert um die Höhe des Mehrbedarfs.

Im Bürgergeld läge der Bedarf bei 390 € Regelbedarf + 20 € Sofortzuschlag + 99 € Pauschale Kaltmiete + 26 € Pauschale Warmmiete + 112,60 € Mehrbedarf Ernährung = 647,60 €, an sich wäre folglich der Bedarf nach dem Bürgergeld durch das BKG nicht gedeckt und das Kind müsste dann aufstockendes Bürgergeld in Anspruch nehmen.

Systematische Folge ist, dass Kinder ohne anzurechnendes Einkommen, die dauerhaft einen Mehrbedarf haben, immer zusätzliche Leistungen nach dem SGB II beantragen müssten, um ihren sozialrechtlichen Bedarf zu decken.

In Bundesländern ohne Lernmittelfreiheit würden durch die aktuelle Einordnung des Bedarfs an Schulbüchern und Arbeitsheften als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6a SGB II bei allen einkommenslosen Kindern mindestens 1x jährlich ein ungedeckter Bedarf entstehen und sie müssten einen Antrag nach § 37a SGB II-E stellen. Die Jobcenter würden dadurch jeweils zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres eine Vielzahl an "Anträgen auf Überprüfung der Vermutung der Bedarfsdeckung" erhalten. Dies würde zu einem immensen bürokratischen Aufwand führen und entspräche auch nicht dem Grundgedanken des BKG, Leistungen aus "einer Hand" zu bieten, die nicht erst kompliziert beantragt werden müssen.

Folglich sollte im BKG eine analoge Regelung für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II / § 30 SGB XII geschaffen werden.

8. Zu Art. 1, § 12 Abs. 1 BKG-E: Unklarheiten in Bezug Vermögen und Einkommen

a. Klarstellung, dass nur „erhebliches Vermögen“ zu berücksichtigen ist

In § 12 Abs. 1 S. 1 BKG-E wird auf "Vermögen" des Kindes abgestellt, in § 2 Abs. 3 BKG-E wird nicht erhebliches Vermögen im Sinne des SGB II berücksichtigungsfrei gestellt. Daher sollte auch in § 12 Abs. 1 S. 1 BKG-E und in der Folge Abs. 2 BKG-E nur auf "erhebliches Vermögen" abgestellt werden.

b. Klarstellung zu laufendem und einmaligen, sowie nachgezahltem Einkommen

In § 12 Abs. 1 S. 1 BKG-E wird auf Einkommen abgestellt. Im Grundsicherungsrecht gibt es laufendes und einmaliges, sowie nachgezahltes Einkommen aus vorherigen Monaten. Diese drei Arten sollten zusammengefasst werden. Dazu empfiehlt sich in Abs. 1 S. 1 folgende Formulierung aufzunehmen: *„Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages mindert sich, soweit das Kind laufendes, einmaliges, nachgezahltes Einkommen aus vorherigen Monaten oder erhebliches Vermögen hat.“*

9. Zu Art. 1, § 12 Abs. 4 BKG-E, § 13 und § 15 Abs. 1 BKG-E: Schutz des Familienvermögens

Im SGB II, aber auch im SGB XII wird seit Jahresbeginn das Familienvermögen geschützt, übersteigendes Vermögen einer Person kann für die nicht ausgeschöpften Freibeträge der anderen Person in der Bedarfsgemeinschaft oder im Haushalt übertragen werden (§ 12 Abs. 2 S. 2 SGB II und inhaltlich identisch in § 1 der Vo zu § 90 SGB XII).

In den Regelungen des BKG-E ist eben diese Übertragung nicht mehr vorgesehen und führt vom Schonvermögen zu „zu berücksichtigenden Vermögen“. Damit würde der Vermögensschutz ausgehebelt und Anspruch auf Kindergrundsicherung nur bei völliger Vermögenslosigkeit bestehen.

Da das nicht Sinn der Kindergrundsicherung sein kann, sollten § 12, § 13 und § 15 BKG-E entsprechend angepasst werden.

10. Zu Art. 1, § 16 Abs. 3 BKG-E: Einbeziehung von Zugunstenregelungen

Mit der vorliegenden Rechtslage sollen weder Zugunsten- noch Zulastenskorrekturen des § 48 Abs. 1 SGB X erfolgen. Da aber das BKG nach dem Meistbegünstigungsprinzip im Sinne der Leistungsberechtigten weit auszulegen ist, so unser Änderungsvorschlag in § 1 Abs.1 BKG, sollten „Änderung zugunsten des Betroffenen“ im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X als gebundene Entscheidung angewendet werden. Der § 16 Abs. 3 BKG-E sollte deshalb dahingehend geändert werden.

11. Zu Art. 1, § 17 Abs. 3, 4 BKG-E: verschiedene Änderungen zu Unterkunftskosten

a. Wortlaut Unterkunftskosten schärfen

In § 17 Abs. 3, 4 BKG-E werden unterschiedliche Begriffe für Unterkunftskosten verwendet, es wird z.B. von „Personen, die Wohnraum mieten“ gesprochen.

Hier empfiehlt es sich, in Anlehnung an 17 Jahre Erfahrung mit dem SGB II und SGB XII lediglich die Begriffe „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe“ zu verwenden, um andere Wohnformen, wie sonstige Nichtmietüberlassungen und Überlassung per Nutzungsentgelt ebenfalls berücksichtigen zu können.

b. Einbeziehung von Kapitaldiensten

In § 17 Abs. 4 BKG-E sollte analog § 10 WoGG klargestellt werden, dass als Kosten für Unterkunft und Heizung bei selbst genutztem Wohneigentum auch die Kosten für Kapitaldienste in vereinbarter oder festgesetzter Höhe berücksichtigt werden.

12. Vorschlag zu Art. 1, § 21 BKG-E: Schaffung einer Anspruchsgrundlage für Schulbücher und Arbeitsheften in den Bildungs- und Teilhabeleistungen

Zum 01.01.2021 hat der Gesetzgeber in § 21 Abs. 6a SGB II und § 30 Abs. 9 SGB XII die Anspruchsgrundlage zur Übernahme der Kosten von Schulbüchern, Leihgebühren und nach den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben anfallenden Kosten geschaffen. Diese Regelung wurde in die Mehrbedarfe der jeweiligen Gesetze und nicht ins Bildungs- und Teilhabepaket eingefügt. Die Schulbuchkosten sind Bildungskosten und sollten daher im Bildungs- und Teilhabepaket verankert werden. Dadurch kommt dieser Anspruch allen in Schulausbildung befindlichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugute und es greift das Hinwirkungsgebot des § 24 BKG-E. Leistungsberechtigte der Kindergrundsicherung erhalten so Hilfe aus einer Hand und müssen

nicht bei anderen Leistungsträgern auch noch Anträge auf Schulbücher stellen, die Einordnung ins BKG führt zu einem wirksamen Bürokratieabbau.

Für das BKG-E sollte nach Abs. 2 eine entsprechende Einfügung erfolgen, sowie Folgeänderungen im gesamten Bildungs- und Teilhabepaket.

13. Vorschlag zu Art. 1, § 21 Abs. nach Abs. 6 in der vorliegenden Fassung:

Schaffung eines Anspruchs auf digitale Teilhabe in Form eines Digitalbudgets

Es wird angeregt, in das Bildungs- und Teilhabepaket, vorliegend in § 21 BKG-E sowie in § 28 SGB II und § 34 SGB XII eine Anspruchsgrundlage auf Kostenübernahme für digitale Teilhabe in Form eines **Digitalbudgets** zu verankern.

Ab dem 6. Lebensjahr soll ein abrufbarer Anspruch auf digitale schulische und gesellschaftliche digitale Teilhabe bestehen.

Immer dann, wenn ein Bedarf an digitalen Geräten, wie Tablet, Laptop oder PC, aber auch Drucker und sonstiges Zubehör wie Bildschirm, Scanner, Maus, Headset, Lautsprecher, etc., aber auch Software, Reparaturen, Austausch, Ergänzung und Neubeschaffung von digitalen Geräten oder Zubehör, bestätigt durch die Schule und glaubhaft nachgewiesen auch durch Eigenvortrag der Beantragenden besteht, kann dieser durch einen Antrag bei der zuständigen Behörde für Bildung - und Teilhabe abgerufen werden.

Begründung: Zum grundsätzlichen Anspruch auf digitale Geräte hat das BVerfG ausgeführt: *„Wenn einem Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil er sie weder aus seiner Erwerbstätigkeit, noch aus eigenem Vermögen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen“* (BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09). Der BGH sieht diesen Anspruch ebenfalls: Der Zugang und die Benutzung von digitalen Endgeräten (Computern) ist von „zentraler Bedeutung für die Lebensführung“ (BGH 24.1.2013 – III ZR 98/12).

Arme Menschen sind vielfach durch fehlenden digitalen Zugang massiv benachteiligt, das betrifft insbesondere Schüler*innen, die keine entsprechenden Geräte oder keinen Internetzugang. Ohne digitale Teilhabe gibt es keine soziale Teilhabe.

Das SG Köln hat dazu, neben einer Reihe anderer Gerichte, ausgeführt: *„Bei dem Bedarf [Laptop und Drucker im Wert von 450 EUR] handelt es sich um einen grundsicherungsrechtlich relevanten Bedarf für Bildung- und Teilhabe. Denn die Anschaffung eines Laptop bzw. Drucker ist unabhängig vom hier noch maßgeblichen Präsenzschulbetrieb erforderlich gewesen. Denn selbst wenn hier die schulische Bildung in dieser klassischen analoger Form stattfand und klassische Inhalte vermittelte, verlangte und verlangen die Herausforderungen des digitalen Wandels auch nach einer spezifisch digitalen Bildung.“* (SG Köln 11.8.2020 – S 15 AS 456/19, Rn. 23, 24).

Nach dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes (11/2023) nutzen fast alle Schülerinnen und Schüler heute digitale Geräte, aber viele Schulen berichten noch immer über unzureichende Ausstattung der Schüler*innen mit digitalen Geräten. Dies dürfte immer dann der Fall sein, wenn diese aus Armutshaushalten kommen. Alleine während der Corona Pandemie wurden beispielsweise vom Jobcenter Wuppertal, neben den Geräten, die über die Schulen zur Verfügung gestellt wurden, fast 6.000 digitale Geräte für SGB II-Leistungen beziehende Kinder und Jugendliche bewilligt. Diese Zahl macht deutlich, dass in den Haushalten, die Kindergrundsicherung und BuT erhalten ein erheblicher Bedarf an digitalen

Geräten besteht, der unabdingbar gedeckt werden muss.

Wir regen daher an, dringend diesen Anspruch auf digitale Teilhabe einzuführen. Es bietet sich an, diesen im BKG und allen anderen Gesetzen, die BUT-Leistungen beinhalten, einzufügen. Nur so sind digitale, schulische, gesellschaftliche Teilhabe und damit langfristig auch Arbeitsmarktteilhabe möglich. Wer Facharbeiter*innen möchte, muss jetzt schon in diese investieren. Durch eine Verankerung des Anspruchs auf digitale Teilhabe im BuT-System wird ausgeschlossen, dass die bedürftigen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen nicht an den der unzureichenden Versorgung der Schüler*innen durch die Schulen im löchrigen föderalen System durchfallen.

Es sind entsprechende Folgeänderungen in § 28 SGB II und § 34 SGB XII vorzunehmen.

14. Zu Art. 1, § 23 Abs. 3 BKG-E: Erweiterung um den tatsächlichen Aufenthalt

Die Vorschrift stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder den gewöhnlichen Aufenthalt bei Erwerbstätigkeit ab. Das kann zu Problemen bei wohnungs- und obdachlosen Menschen führen. Hier jetzt den Familienservice Bayern Nord zuständig werden zu lassen, erschließt sich aus der BKGG Systematik, aber nicht aus der Grundsicherungssystematik des SGB II / SGB XII. Gerade für diesen Personenkreis dürfte es noch schwieriger werden, den Familienservice Bayern Nord zu erreichen. Daher empfiehlt es sich, das BKG-E dahingehend zu ändern, dass nach Satz 3 folgender Satz eingefügt wird: *„Kann ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht festgestellt werden, so ist der örtliche Familienservice zuständig, in dessen Bereich sich der oder die Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich aufhalten“*.

15. Zu Art. 1, § 26 Abs. 1 BKG-E: Schriftformerfordernis sollte entfallen

In Abs. 1 soll normiert werden, dass ein Antrag auf Leistungen der Kindergrundsicherung „nur“ schriftlich gestellt werden kann. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass mit Verweis auf § 36a SGB I die Beantragung auch elektronisch erfolgen könne. Ein Großteil der Leistungsberechtigten verfügt aber nicht über die nach § 36a SGB I erforderlichen Zugänge. Die Regelung widerspricht demnach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I, der bestimmt, dass „der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach“ zu gestaltet ist. Der Satz 1. sollte daher wie folgt umformuliert werden:

„Der Kindergarantiebetrug nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag ist auf Antrag zu erbringen“. Dann würde in Verbindung mit § 9 SGB X eine mündliche Vorsprache oder einfache Mail den Anspruch auslösen und ein niederschwelliger Zugang zur Grundsicherungsleistung ermöglicht. Nur weil im BKGG eine Schriftformerfordernis vorgesehen ist, muss dies in der Kindergrundsicherung nicht übernommen werden.

16. Zu Art. 1, § 26 Abs. 2 S 1 BGK-E: Kein Ausschluss von sozialrechtlichen Standards

Durch die „sind“ Regelung zur Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen in § 26 Abs. 2 S. 1 BGK-E wird § 16 Abs. 2 SGB I ausgehebelt, nach dem Sozialleistungen auch bei anderen Leistungsträgern oder Behörden beantragt werden können. Diese Regel ist maximal restriktiv und das Gegenteil vom Hinwirkungsgebot des § 24 BKG-E.

Wir schlagen vor, das Wort „sind“ durch „soll“ zu ersetzen.

Dies würde z.B. bewirken, dass auch beim (eigentlich nicht zuständigen) Jobcenter gestellte Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe einen entsprechenden Leistungsanspruch begründen.

17. Zu Art. 1, § 26 Abs. 4 BKG-E: Keine verkürzte Frist für die wiederholte Antragsstellung

Im Gesetz ist eine verkürzte Frist von einem Monat, statt sechs Monate für die wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X vorgesehen. Diese Verkürzung wird mit der bisherigen Anwendung im BKGG begründet.

Diese Verkürzung halten wir für nicht geeignet. Es ist Erfahrungswert, dass andere Sozialleistungsträger bei der Ablehnung oder Erstattung der dort beantragten und nun abgelehnten Leistung nicht auf die Möglichkeit und erst recht nicht auf die Fristen der wiederholten Antragstellung hinweisen. Um die wiederholte Antragstellung nunmehr geltend zu machen, bedarf es eines Verfahrens im sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, um die durch den Behördenfehler nicht eingehaltene Frist unbeachtlich werden zu lassen.

Der Zugang zur Kindergrundsicherung ließe sich deutlich vereinfachen, wenn hier einfach eine normale, seit Jahrzehnten gesetzlich existierende Regelung des § 28 SGB X - eine Frist von sechs Monaten - zur Anwendung kommt.

Daher schlagen wir vor, den bisherigen Abs. 4 des BKG-E zu streichen.

18. Zu Art. 1, § 26 Abs. 4 BKG-E: Anwendung der wiederholten Antragstellung bei Erstattungen

Wir schlagen vor, dass die wiederholte Antragstellung nach § 28 SGB X auch bei zu erstattenden Leistungen zur Anwendung kommt und dahingehend der Abs. 4 BKG-E abgeändert wird. Es sollte dort formuliert werden, dass auch im Falle der Erstattung einer anderen Sozialleistung mit einer Frist von sechs Monaten rückwirkend die Leistungen der Kindergrundsicherung gewährt werden können. Dabei sollte weiterhin geregelt werden, dass der Kindergrundsicherungsträger die nachzuzahlenden Leistungen im Rahmen eines internen Erstattungsverfahrens nach § 102 ff SGB X direkt an den anderen Leistungsträger zu erbringen hat und das mit dieser Erstattung die Erstattungs- oder Ersatzansprüche des anderen Leistungsträger in Höhe der erbrachten BKG-Leistungen befriedigt sind.

19. Vorschlag zu Art. 1, § 26 Einfügung nach Abs. 4 BKG-E: Anspruch auf Eingangsbestätigung

Es wird angeregt, im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung zu regeln, dass die BKG-Behörde den Eingang von Anträgen, leistungsrelevanten Änderungsmitteilungen, sowie Widersprüchen durch schriftliche oder elektronische Eingangsbestätigung zu bestätigen hat.

Mit einer solchen gesetzlich vorgeschriebenen Eingangsbestätigung begegnet die BKG-Behörde dem Bürger auf Augenhöhe und stärkt dessen Rechtsposition.

Es wird angeregt, eine entsprechende Regelung in § 26 nach Abs. 4 BKG-E oder sogar allgemeinverbindlich fürs gesamte Sozialrecht in § 16 SGB I aufzunehmen.

Im Wesentlichen sollte die Regelung beinhalten, dass bei Anträgen und Widersprüchen und

Mitteilungen der Bürger*innen immer eine Eingangsbestätigung auszustellen ist und wenn Unterlagen per Mail, Briefpost oder per Fax eingereicht werden, der Leistungsträger verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung anzufertigen und zuzustellen.

Es wird vorgeschlagen in § 16 SGB I nach Abs. 3 oder mind. in § 26 nach Abs. 4 BKG folgenden Absatz 4 einzufügen:

„Für eingereichte Anträge und Widersprüche, sonstige Unterlagen, wie Änderungsanzeigen, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente ist immer eine Eingangsbestätigung zu erstellen. Erfolgt die Kommunikation elektronisch, hat der Sozialleistungsträger eine automatisierte Eingangsbestätigung zu versenden. Erfolgt die Einreichung von Unterlagen persönlich, durch Postkasteneinwurf, durch Briefpost oder per Fax, hat der Träger innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine schriftliche Eingangsbestätigung in der Behörde anzufertigen und zu übersenden.“

20. Zu Art. 1, § 36 BKG-E: Anregung zur monatlichen Vorauszahlung

Das BKG-Gesetz beinhaltet keinen Zeitpunkt der Leistungsgewährung. Da die Kindergrundsicherung zu den bedarfsabhängigen Existenzsicherungsleistungen gehört, ist es dringend erforderlich, dass diese nicht entsprechend dem derzeitigen Kindergeld, irgendwann im Monat gezahlt wird, sondern monatlich im Voraus. Der Grund ist ganz einfach, die Miete muss zu Beginn eines Monats gezahlt werden und die Existenzsicherung im Vorhinein ist ebenfalls dringend geboten.

Daher ist es notwendig, die Kindergrundsicherung vorschüssig auszuzahlen auszugestalten.

Wir raten daher an, nach § 36 Abs. 2 BKG-E folgenden Absatz einzufügen:

“Die Leistungen nach dem BKG sollen monatlich im Voraus erbracht werden“.

21. Zu Art. 1, § 40 BKG-E: Anregung zur Pfändungsfreistellung

In § 40 BKG-E ist geregelt, dass und wie behördliche Forderungen entsprechend der Vorschriften des § 51 SGB I aufzurechnen sind. Keine Regelung wurde getroffen zu Pfändbarkeit der BKG-Leistungen.

Es wird daher angeregt, die Überschrift des § 40 BKG-E in Aufrechnung und Pfändbarkeit umzubenennen und nach Abs. 3 eine Regelung zur Unpfändbarkeit einzufügen. Wenn das nicht erfolgt, wird es zu einer Reihe nicht notwendiger von Folgeproblemen kommen.

22. Zu Art. 1, § 38 Abs. 1 BKG-E: Unbefristete Rückforderungen von überzahlten Leistungen

Vorliegend ist geplant, die Schutzfristen zur Rücknahme von anfänglich rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakten von zwei und zehn Jahren außer Kraft zu setzen und eine unbefristete Aufhebungs- und damit Rückforderungsmöglichkeit der Kindergrundsicherungsbehörde zu schaffen. Eine solche unbefristete Rückforderungsmöglichkeit verstößt gegen das Rechtsstaatsgebot, denn der Begünstigte soll nicht noch Jahre oder Jahrzehnte später mit einer Rücknahme rechnen müssen.

Für diese geplante massive Änderung wurde weder eine Begründung angegeben, noch ist sie sinnvoll begründbar.

Der § 38 Abs. 1 BKG-E ist daher zu streichen.

23. Zu Art. 1, § 38 Abs. 2 BKG-E: Keine verpflichtende Überprüfung von rechtswidrigen Behördenbescheiden für die Vergangenheit

Mit der geplanten Regelung soll die zwingende Überprüfung von rechtswidrigen Verwaltungsakten, entsprechend § 44 Abs. 1 SGB X, von einer "ist"- in eine „kann“-Regelung umgewandelt werden.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, weil diese Regelung bisher im BKGG Anwendung gefunden hat, müsse das in der Kindergrundsicherung fortgeführt werden. Es wurde aber kein nachvollziehbarer Grund vorgetragen, warum dieses Sonderrecht weiterhin in der Kindergrundsicherung Anwendung finden soll.

Es ist zu erwarten, dass es gerade in der Anfangsphase zu einer Reihe von Fehlern durch die Kindergrundsicherungsbehörde kommen wird.

Das verpflichtende Überprüfungsverfahren gibt den Betroffenen wenigstens hinterher die Möglichkeit, diese Behördenfehler zu korrigieren.

Da es sich um existenzsichernde Leistungen handelt, müssen diese, wenn es zu einer falschen Rechtsanwendung gekommen ist, korrigiert werden. Das ins Ermessen der Behörde zu stellen ist fatal. Es wird daher angeregt, den gesamten Absatz 2 komplett zu streichen.

24. Zu Art. 1, § 38 Abs. 4 Nr. 2 BKG-E: Zur geplanten vorläufigen Zahlungseinstellung

In der Kindergrundsicherung ist nach dem Referentenentwurf in § 38 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BKG-E das Mittel der vorläufigen Zahlungseinstellung vorgesehen. Die vorläufige Zahlungseinstellung beinhaltet die Möglichkeit die kompletten BKG-Leistungen für zwei Monate einzustellen, ohne Erteilung eines Bescheids und somit auch ohne, dass diese Entscheidung mit außergerichtlichen Rechtsmitteln angreifbar wäre.

Aus den Erfahrungen mit Sozialleistungsträgern der Grundsicherung ist zu erwarten, dass von diesem Mittel rege Gebrauch gemacht wird, wenn der*die Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nach § 60 ff SGB I nicht nachkommt und wenn es die Behördenmitarbeiter dies nach Gutdünken für richtig hält. Eine solche komplette Leistungseinstellung ist das schärfste Mittel, das die Behörde hat. Das BVerfG hat in seinem Sanktionsurteil eine solche komplettem Leistungsversagung bzw. Sanktion für verfassungswidrig erachtet (BVerfG 5. Nov. 2019 - 1 BvL 7/16) und Sanktionen auf maximal 30 % des Regelsatzes begrenzt. Eine vorläufige Leistungsversagung in der BKG ist mit einer Sanktion in Höhe von 100 % des Regelsatzes und dem Unterkunftskostenanteil des BKG-Berechtigten gleichzusetzen. Insbesondere Sanktionen in die Unterkunftskosten hat das BVerfG ausnahmslos ausgeschlossen.

Es gibt keinen einzigen nachvollziehbaren Grund, das Mittel der vorläufigen Leistungsgewährung in der Kindergrundsicherung einzusetzen. Dass diese Regelung bereits im BKGG Anwendung gefunden hat, ist kein Grund.

Wenn Leistungsberechtigte nicht mitwirken, gibt es über § 66 SGB I ausreichend Sanktionierungsmöglichkeiten durch den Sozialleistungsträger.

Daher ist diese Vorschrift zur vorläufigen Zahlungseinstellung nach unserer Ansicht vollständig zu streichen.

25. Zu Art. 1 § 52 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BKG-E: Bußgeld für nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Beweisurkunde

Im Gesetzesentwurf wird vorgegeben, wer entgegen § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des SGB I eine Angabe, Mitteilung oder Beweisurkunde nicht rechtzeitig macht bzw. vorlegt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € bestraft werden.

Bei der Kindergrundsicherung befinden wir uns im Sozialrecht und üblicherweise wird bei Nichtvorlage einer Beweisurkunde die Leistung entsprechend § 66 SGB I ganz oder teilweise versagt.

Diese geplante Regelung macht die Kindergrundsicherung zu einem faktischen Strafgesetzbuch und ist völlig überzogen und unverhältnismäßig. Dass diese Regel zuvor im BKGG angewendet wurde, ist kein Argument dafür, dass sie jetzt im BKGG ebenfalls anzuwenden ist.

Die Regel in § 52 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BKG-E ist komplett zu streichen!

Zu Artikel 2 UVG-E - Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes

1. Zu Art. 2 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVG-E: Änderung der Altersgrenze für Unterhaltsvorschuss

Die Altersgrenze für den Unterhaltsvorschuss ohne Einkommen des alleinerziehenden Elternteils soll angepasst werden von aktuell "bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres" auf "bis zur Einschulung".

Damit wird bei Haushalten mit eingeschulerten Kindern die zu 55% anrechnungsfreien Gelder des Unterhaltsvorschusses wegfallen. Dies ist, ausgehend von den derzeit gültigen Unterhaltsvorschussleistungen, ein Verlust von 138,60 € im Monat für Kinder von 6 - 11 Jahren.

Gerade Alleinerziehende, die krank, schwerbehindert oder eingeschränkt erwerbsfähig sind oder ein krankes, schwerbehindertes oder pflegebedürftiges Kind haben, werden durch diese Änderung massiv benachteiligt und diskriminiert.

Neben dem Wegfall der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz kommt es bei Haushalten mit nur einem Kind unter 7 Jahren zu einer Reduktion des alleinerziehenden Mehrbedarfes von 36% auf 12%. Das macht bei den Regelsätzen im Jahr 2024 eine Differenz von 135,13 EUR pro Monat, die hilfebedürftige Familien weniger erhalten.

Diese doppelte Kürzung, also Wegfall des anrechnungsfreien Betrages aus dem UVG in Höhe von 138,60 EUR und des Mehrbedarfes bei Kindern ab 7 Jahren, ergibt einen Gesamtbetrag von **273,73 EUR** im Monat, der diesen Haushalten weniger zur Verfügung steht. Das wäre eine massive, absolut nicht akzeptable Benachteiligung der genannten Personengruppen, die aufgrund Alleinerziehung, Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten können. Mit der Kindergrundsicherung soll Kinderarmut bekämpft und nicht geschaffen werden!

Aus diesem Grund darf es nicht zur geplanten Änderung in § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVG kommen!

Zu Artikel 3 - Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Zu Art. 3 Nr. 2, § 74 Abs. 3 EStG-E: Regeln eines Abzweigungsantrages für den Kindergarantiebtrag

Für Eltern, deren volljährige, pflegebedürftige Kinder dauerhaft außerhalb des Elternhauses wohnen, sollte die Möglichkeit bestehen bleiben, den Auszahlungsanspruch auf den Kindergrundsicherungsgarantiebtrag sicherzustellen. Insofern ein Fall des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BKG-E oder des § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG, auch nach dem Auszug des Kindes, vorliegt und die Kinder Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen, ohne dass das Kind einen Zahlungsanspruch erwirbt, den die Sozialämter ggf. auf sich überleiten können.

Diese Eltern haben, auch nach dem Auszug des Kindes, einen hohen Aufwand an Unterstützung zu leisten und zudem hohe finanzielle Aufwendungen für ihre Kinder z.B. für nicht erstattungsfähige Medikamente, Zahnersatz, Brillen, Fahrtkosten und bestimmte Therapien.

Würde nun der eigene Auszahlungsanspruch volljähriger Kinder so normiert, wie er im Entwurf enthalten ist, ist zu befürchten, dass die Sozialämter die betroffenen behinderten Menschen dazu auffordern, diesen vorrangigen Anspruch geltend zu machen und die SGB XII Leistungen um diesen Betrag zu mindern. Darunter fielen auch alle volljährigen, dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen, die in Wohngemeinschaften oder Wohneinrichtungen leben.

Dies würde zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation der volljährigen pflegebedürftigen Kinder und ihrer Eltern führen.

Außerdem kann durch diese weitere Bedingung der Kindergarantiebtrag, der zum Lebensunterhalt des Kindes gedacht ist, bei daheim lebenden Kindern durch die Eltern wirklich zum Lebensunterhalt genutzt werden und das volljährige Kind kann dieses Geld nicht in Konfliktfällen dem Zugriff der Eltern entziehen. So wie der Gesetzentwurf formuliert ist, bestünde auch dann ein Auszahlungsanspruch volljähriger Kinder, wenn diese Naturalleistungen (z.B. durch freie Kost und Logis, aber auch durch Betreuungs- und Pflegeleistungen) erhalten.

Die Option einer Direktzahlung an das betroffene behinderte Kind hätte insbesondere Auswirkungen für Familien, in denen volljährige pflegebedürftige Kinder leben und die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII beziehen. Nach dem Urteil des BSG vom 08.02.2007, Az.: B 9b SO 6/05 R bzw. dem Urteil des BFH vom 18.04.2013, Az.: V R 48/11 ist es Eltern möglich, das Kindergeld nicht an das Kind weiterzuleiten, ohne einen Abzweigungsantrag seitens der Sozialämter befürchten zu müssen. Begründet wird dies höchstrichterlich damit, dass Eltern behinderter Kinder Leistungen erbringen, die über den normalen Unterhalt und das normale Existenzminimum hinausgehen. Die bestehende Rechtslage hat zur Folge, dass den volljährigen Kindern Grundsicherungsleistungen ohne die Anrechnung des Kindergelds gezahlt werden. Würde nun der eigene Auszahlungsanspruch volljähriger Kinder so normiert, wie er im Entwurf enthalten ist, ist zu befürchten, dass die Sozialämter die betroffenen behinderten Menschen dazu auffordern, diesen vorrangigen Anspruch geltend zu machen, so dass in der Summe die Grundsicherung um den Kindergarantiebtrag gemindert wird.

Dies würde zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation von Familien führen und stünde im Widerspruch zu der genannten Rechtsprechung.

Zu Artikel 4 - Änderung des SGB II

1. Zu Art. 4 Nr. 1 b) - Wegfall des Sofortzuschlags nach § 72 SGB II

Ein Wegfall des Sofortzuschlags in Höhe von 20 €/Monat führt zu einer Kürzung der Leistungen nach dem SGB II für Kinder, die zB. aufgrund einer akuten Einkommenverminderung der Eltern gegenüber dem Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB II entsteht. Diese Kinder würden folglich ergänzende Leistungen nach dem SGB II zum Zusatzbetrag nach dem BKG erhalten. Diese würden dann allerdings ohne den Sofortzuschlag um 20 €/Monat niedriger ausfallen als im aktuellen Bürgergeld.

Weiterhin wäre es eine Leistungskürzung für Umgangskinder in einer temporären Bedarfsgemeinschaft. Diese erhalten beim umgangsberechtigten Elternteil keinen Kindergarantiebtrag und können daher bei diesem Elternteil auch keinen Zusatzbetrag erhalten. Bürgergeldbeziehende Umgangsberechtigte sind daher auch weiterhin auf Bürgergeld für die Kinder im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft angewiesen.

Bislang wird der Sofortzuschlag im Rahmen der temporären Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt, wenn er beim anderen Elternteil nicht bereits bezogen wird. Dies ist meist der Fall, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.

Somit würde auch in diesem Fall die Leistungen um 20 € je Umgangskind und Monat sinken. Die Situation von Kindern, im durch die Jugendhilfe oder aufgrund einer Behinderung stationär untergebracht sind und immer wieder Wochenenden oder Teile der Ferien bei ihren Eltern verbringen, entspricht der für Umgangskinder beschriebenen.

Aus diesen Gründen plädieren wir für eine Beibehaltung des Sofortzuschlages und plädieren für ab Anfang 2025 eine Umbenennung in Teilhabezuschlag.

2. Zu Art. 4 Nr. 3 - § 9 Abs. 2 SGB II-E: Folgen vertikaler Einkommensanrechnung

Durch die vertikale Einkommensanrechnung wird es dazu kommen, dass ein Partner in einer Bedarfsgemeinschaft aus dem Bezug fällt, der andere aber im SGB II-Bezug bleibt. Dadurch hat der aus dem Bezug gefallene Partner aber keinen Anspruch mehr auf Aktivleistungen, also Leistungen zur Arbeitsmarktintegration, vom Jobcenter.

In vielen Fällen ist eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit eher über den bereits arbeitenden Partner möglich. Es sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, nicht nur Leistungsberechtigte mit Aktivleistungen zu erreichen, sondern alle Personen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft oder des Haushaltes.

3. Zu Art. 4 Nr. 4 a) - § 11b Abs. 1 SGB II-E: Streichung der Einkommensbereinigung von überhängenden Kindergeldgarantie- und Zusatzleistungen

Bisher ist im SGB II der, vom bis 25-jährigen Kinder selbst nicht benötigte Teil des Kindes der oder dem Kindergeldberechtigten als sein Einkommen anzurechnen gewesen (§ 11 Abs. 1 SGB II). Jede Art des Einkommens ist um die Beträge des § 11b Abs. 1 SGB II, mindestens aber um die Versicherungspauschale von 30 € zu bereinigen (§ 11b Abs. 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V).

Diese Einkommensbereinigung des überschüssigen Kindergeldes und ab 2025 Kindergeldgarantie- und Zusatzleistungen soll mit der genannten Regelung wegfallen.

Dies stellt eine deutliche Verschlechterung in der Anrechnung des Kindergarantiebetrags volljähriger Kinder gegenüber der aktuellen Anrechnung ihres Kindergeldes dar. Für eine solche Regelung gibt es keinen nachvollziehbaren Grund und sollte aufgrund der Verschlechterung einfach gestrichen werden. Da die Kindergrundsicherung Armut bekämpfen und nicht erzeugen soll.

4. Zu Art. 1, Hinweis zu § 11 Abs. 1 S. 4 f SGB II, derzeitiges Recht: Wegfall der Regelungen zu übergehendem Kindergeld und Kinderzuschlag

Da der Kindergarantiebtrag nach §11 Abs.1 S. 2 BKG-E zwingend dem Kind zugeordnet wird, sollte die widersprüchliche Regelung in § 11 Abs. 1 S. 4, 5 SGB II (derzeitiges Recht), die sich auf Anrechnung des Kindergeldes und Kinderzuschlages bei den Eltern bezieht, gestrichen werden.

Geschieht dies nicht, würde bei Kindern, deren Eltern Bürgergeld beziehen, die aber selbst den Zusatzbetrag nach dem BKG beziehen, alles Einkommen, das nach den SGB II-Regelungen (ohne 45%-Anrechnung) über dem SGB-Bedarf liegt, bis zur Höhe des Kindergeldes (dann Kindergarantiebtrag) an die Eltern übergehen und die Wirkung des Gesetzes für diese Kinder wäre nicht mehr vorhanden.

5. Zu Art. 4, Vorschlag um Ergänzung zu § 11 SGB II: Überbrückungsleistungen bei nachträglichem Geldfluss durch Arbeitsaufnahme

Wenn Menschen Arbeit aus dem laufenden SGB II - Bezug aufnehmen, erhalten sie den ersten Lohn typischerweise erst am Ende des jeweiligen Arbeitsmonats. Nach § 11 Abs. 2 S. 1 SGB II wird das Einkommen in dem Monat angerechnet in dem es zufließt. Da das Bürgergeld nach § 42 Abs. 1 SGB II aber im Voraus erbracht werden muss, zahlt das Jobcenter bei frühzeitiger Kenntnis über die Arbeitsaufnahme schon zu Beginn des ersten Arbeitsmonats entweder kein (bei bedarfsdeckender Beschäftigung) oder eine um den anzurechnenden Betrag geringere Summe aus. Dies führt regelmäßig zu Zahlungsschwierigkeiten im ersten Monat einer Erwerbstätigkeit, die auch nicht im zweiten Monat kompensiert werden kann. Dies führt immer wieder dazu, dass Leistungsberechtigte Arbeit nicht antreten, kündigen oder von vornherein eine Arbeitsaufnahme mit unsicherer Perspektive, durch die Schulden entstehen, zu vermeiden versuchen.

Durch die geplante Umstellung von der horizontalen auf die vertikale Einkommensverteilung in § 9 Abs. 2 SGB II wird an dieser Problematik nichts geändert. Wegen der Kann-Regelung in § 24 Abs. 4 SGB II wird selten ein Überbrückungsdarlehn vom Jobcenter gewährt.

Wir haben dazu zwei Vorschläger:

- a. Einführung einer Regelung, nach der der erste Lohn bei Arbeitsaufnahme anrechnungsfrei gestellt wird.
- b. Einführung einer Rechtsanspruchsregelung auf Überbrückungsleistung mit Tilgung bis max. ½ des Regelsatzes, analog § 37a SGB XII. Unser Vorschlag in der Stellungnahme zum Bürgergeldgesetz: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/Buergergeld/buergergeld-tacheles.pdf?>, zu Art. 1, Nr. 50, S. 35)

6. Zu Art. 4 Nr. 6. lit b) Ergänzung - § 21 Abs. 7 S. 3 SGB II (aktuelle Fassung): Streichung der Regelung zur Begrenzung des abweichenden Bedarfes nur bei separater

Messeinrichtung

In § 21 Abs. 7 S. 3 SGB II ist geregelt, dass höhere Warmwasseraufwendungen nur zu berücksichtigen sind, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden. Es wird eine Reihe von Fällen geben, in denen der Vermieter bei Warmwasserbereitung mit Strom einem Messgeräteeinbau nicht zustimmt, dies technisch nicht möglich ist oder Leistungsbeziehende die dahingehenden Kosten nicht selber tragen können.

In diesen Fällen ist die Umsetzung des Zählens mit einer separaten Messeinrichtung objektiv nicht möglich, daher bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Norm.

Der einfachste und klarste Weg wäre den Satz 3 zu streichen oder eine dahingehende Öffnungsklausel zu schaffen.

7. Zu Art. 4 Nr. 6. lit b) - § 21 Abs. 7 SGB II: Schaffung eines einheitlichen Warmwassermehrbedarfes

In § 21 Abs. 7 SGB II sollen jetzt die Mehrbedarfe für "in der Wohnung installierte Vorrichtung" zur Warmwasserbereitstellung einheitlich auf 2,3 Prozent entsprechend der jeweiligen Regelbedarfsstufe angepasst werden.

Wie diese 2,3 % des Regelsatzes, bei Entstehen des Gesetzes entstanden sind und warum es bei den Rechtsänderungen um die Kindergrundsicherung weiterverwendet werden soll, ist weder bekannt, noch benannt.

Festzustellen bleibt, dass die 2,3 Prozent auf jeden Fall bei Weitem nicht den Beträgen, die das Bundesamt für Statistik, für Warmwassererzeugung für "in der Wohnung installierte Vorrichtung" ausweist.

Daher wird angeregt, diesen Betrag deutlich auf 5 % des Regelsatzes anzuheben oder zumindest oder zumindest auf 2,3 oder mehr % ausgehend von der Regelbedarfsstufe 1, für jede weitere Person.

8. Zu Art. 4, Nr. 4 a) - § 22 Abs. 1a SGB II-E: Anspruchsgrundlage für einmalige Unterkunft- und Heizkostenbedarfe schaffen

Erster Hinweis: Durch die Regelung in § 22 Abs. 1a S. 2 SGB II-E wird Familien die Anspruchsgrundlage für einmalige Bedarfe, die den Unterkunft- und Heizkosten zuzuordnen sind entzogen. Sei es Betriebs- oder Heizkostennachforderungen, unabweisbare Doppelmieten oder Reparaturen bei selbst genutztem Eigentum im Sinne des § 22 Abs. 2 SGB II.

Denn bei Familien mit dem Zusatzbetrag nach dem BKG fallen durch die geplante Rechtslage in § 22 Abs. 1a S. 2 SGB II-E unwiderruflich aus dem SGB II raus. Denn ist das bedarfsüberdeckende Elterneinkommen höher als die Nachzahlung, entsteht keine Bedürftigkeit im SGB II. Auch der Zusatzbetrag nach dem BKG steigt nicht, da nach §17 Abs. 3 BKG nur der erste Monat des BWZ zugrunde gelegt wird. Es gibt für die Familie folglich keinerlei Unterstützung bei der Nachzahlung.

Die derzeitige Rechtslage ist, dass bei Familien im Bürgergeldbezug die Nachzahlung vollumfänglich übernommen werden muss, insofern das Jobcenter den Anspruch nicht durch eine individuelle Mietobergrenze begrenzt hat.

Die Regelung dürfte gegen das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG verstoßen, das

jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zuerkennt, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Daher muss der Satz 2 in § 22 Abs. 1a SGB II-E gestrichen werden.

9. Zu Art. 4 Nr. 4 a) - § 22 Abs. 1a S. 2 SGB II-E: Anspruchsgrundlage Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten

Zweiter Hinweis: Durch die Regelung in § 22 Abs. 1a S. 2 SGB II-E verlieren Familien mit Bürgergeld/Kindergrundsicherung auch ihren Anspruch auf Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, sei es Kautionen, Genossenschaftsanteilen oder auch die unmittelbaren Kosten für einen Umzug.

Hier gelten die Ausführungen in Nr. 5 und es muss klargestellt werden, dass diese Kosten auch ausschließlich auf die Eltern bezogen sind. Auch hier besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum.

10. Zu Art. 4 Nr. 7 b) § 22 Abs. 5 SGB II-E: Ausweitung der Residenzpflicht für Kinder im Elternhaus

Die restriktive Regelung des SGB II, die einen Auszug aus dem Elternhaus erschwert, soll nun auf Kinder ausgeweitet werden, die Leistungen nach dem Kindergrundsicherungsgesetz erhalten. Im bisherigen Recht, mit Familien mit Kindern im Kinderzuschlag und Wohngeld gab es diese Regelung nicht.

Die in § 22 Abs. 5 SGB II geregelte Residenzpflicht ist verfassungsrechtlich sowieso ziemlich bedenklich, da sie unmittelbar in die Grundrechte der volljährigen jungen Erwachsenen eingreift, genauso wie in die Selbstbestimmungsrechte der Eltern. Dies jetzt auszuweiten ist keine "Klarstellung", wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, sondern eine massive und nicht akzeptable Ausweitung von "Hartz IV" bzw. Bürgergeld-Sonderrecht.

Daher sind wir vehement gegen die geplante Gesetzesänderung und plädieren vielmehr für eine komplette Streichung des § 22 Abs. 5 SGB II in der bestehenden Fassung und auch in der Entwurfsfassung.

11. Zu Art. 4 - Ergänzung zu § 24 Abs. 3 SGB II: Schaffung einer Anspruchsgrundlage für Erstausrstattungsgegenstände und Einmalleistungen für Unter-25-Jährige

Durch den Kindergeldzusatzbetrag fallen Unter-25-Jährige aus dem SGB II Bezug raus. Das bedeutet auch, dass sie keinen Anspruch auf Erstausrstattungsbedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II mehr haben, keinen Anspruch auf unabweisbare Bedarfe nach § 24 Abs. 1 SGB II haben und auch nicht auf laufende und einmalige unabweisbare Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II.

Dadurch sind die Unter-25-Jährigen deutlich benachteiligt gegenüber der jetzigen Situation. Jetzt kann im Rahmen der Erstausrstattung die Übernahme eines Jugendbetts beantragt werden oder auch ein Schreibtisch oder auch der Ersatz von Winterkleidung, wenn diese unbrauchbar geworden ist oder Hausrat, wenn dieser bei einem Umzug defekt geworden ist. Ebenso ein Laptop, wenn dieser schulischerseits benötigt wird und der Gesetzgeber unserem Vorschlag auf digitale Teilhabe nicht folgt, siehe Vorschlag zu Art. 1, Nr. 13, Schaffung einer Anspruchsgrundlage für Schulbücher und Arbeitsheften in den Bildungs- und Teilhabeleistungen

Es sollte daher zur Sicherstellung des Existenzminimums in § 24 Abs. 3 SGB II eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, in der geregelt wird, dass die Bedarfe nach Abs. 1 und Abs. 3 SGB II auf für Unter-25-Jährige Kindergrundsicherungszusatzleistungsbeziehenden zu gewähren ist und das dabei

Ansonsten wäre dies eine deutliche Schlechterstellung im Vergleich zum vorherigen Bürgergeldbezug, bei einem für viele Kinder gleichbleibendem Leistungsniveau.

12. Zu Art. 4 Nr. 10 - § 37a Abs. 1 SGB II-E: Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern

Diese Regelung stellt eine Abkehr vom Meistbegünstigungsprinzip dar und sorgt dafür, dass Kinder entgegen dem Grundgedanken des BKG eben nicht "automatisch" die höchsten, Ihnen zustehenden und für deren Existenzminimum erforderlichen Leistungen erhalten. Diese geplante Vermutung der Bedarfsdeckung erfolgt auch ohne systematische Not. Es wird in der Existenzsicherung immer wieder vorkommen, das auch nicht erwartete Bedarfe auftauchen, die Familien und die Kinder verlieren den Übernahmeanspruch, wenn sie nicht im Monat der "Vermutung der Bedarfsdeckung" nicht den SGB II - Antrag stellen, weil dieser entsprechend § 37 Abs. 2 SGB II nur auf den Beginn des Monats zurückwirkt.

Die Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern sollte daher entfallen! Vielmehr sollte geregelt werden, dass der BKG automatisch einen etwaigen SGB II-Anspruch impliziert und das die Bedürftigkeit der Kinder trotz Kinderzusatzbetrags standardmäßig von der BKG-Behörde zu prüfen ist.

Damit wäre auch § 37 Abs. 3 BKG-E nicht mehr erforderlich.

Dies wäre außerdem in Familien mit hohen Einkommensschwankungen von großer Bedeutung, da die Kinder in Monaten mit geringem oder keinem Elterneinkommen einen den Zusatzbetrag ergänzenden Anspruch auf Bürgergeld haben können.

Für diese Monate jeweils einen gesonderten Antrag nach Abs. 2 für die Kinder zu erwarten, bedeutet einen immensen bürokratischen Aufwand.

Die Vermutung der Bedarfsdeckung ist besonders problematisch bei Kindern, die aus ausländerrechtlichen Gründen keinen Anspruch auf Leistungen der Kindergrundsicherung haben, weil ihre Eltern den „falschen“ Aufenthaltsstatus innehaben. Es droht durch die angedachte Regelung die Gefahr, dass die betroffenen Familien über einen langen Zeitraum keinerlei existenzsichernde Leistungen für die Kinder erhalten, weil das Jobcenter bzw. Sozialamt auf die Kindergrundsicherung verweist, diese aber aufgrund des Aufenthaltsstatus der Eltern gar nicht beansprucht werden kann.

13. Zu Art. 4 Nr. 10 - § 37a Abs. 2 S. 1 SGB II-E: Gesonderter Antrag auf SGB II

Wie zuvor unter Nr. 8 schon ausgeführt, sollte unbedingt die Pflicht der gesonderten Beantragung aus dem Gesetz, denn damit ist ein etwaiger Übernahmeanspruch erst ab Antrag, der maximal zum Monatsersten zurückwirkt, möglich. Hier wäre es, wie schon in 8. ausgeführt, sinnvoll, geeignet und zweckmäßig den BKG Antrag gesetzlich geregelt, gleichzeitig als SGB II Antrag zu werten. Dann kann jederzeit über § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB X bis maximal Januar des Vorjahres rückwirkend SGB II-Leistungen geltend gemacht werden.

14. Zu Art. 4 Nr. 10 - § 37a Abs. 2 S. 2 SGB II-E: Geplante Bescheinigungsvorlagepflicht

Hier wird geregelt, dass es überbrückende SGB II - Leistungen nur gibt, wenn durch Bescheinigung nachgewiesen wird, dass BKG beantragt wurde, eine abschließende Bearbeitung im laufenden oder nächsten Monat nicht möglich ist und eine Vorschusszahlung nicht möglich ist, so § 37a Abs. 2 S. 2 SGB II-E.

Grundsätzlich: Wenn hier der Familienservice seinen nicht eigengesetzlich geregelten Bescheinigungsvorlagepflichten nicht nachkommt ist die vorläufige Leistungsgewährung und der Vorschuss nach § 41a Abs. 1 Nr. 1 SGB II und § 42 Abs. 1 S. 2 SGB I gesetzlich ausgeschlossen. Also das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum als Rechtsanspruch wird ausgeschlossen (nach Rspr. des BVerfG muss die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch einen gesetzlichen Anspruch jedes Einzelnen gesichert werden muss (BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, s. auch Begründung zu Art. 1, § 9 Abs. 1 BKG-E).

Daher ist diese Regelungen grundsätzlich nicht tragbar und muss unbedingt abgeschafft werden.

Stattdessen gäbe es zwei Alternativen:

- a. Der Antrag auf Kindergrundsicherung oder SGB II oder Wohngeld umfasst immer im Rahmen des Meistbegünstigtengrundsatzes auch den Antrag auf die jeweils andere Leistung. Das könnte gesetzlich normiert werden oder es könnte in den jeweiligen Antragsvordruck gleich vermerkt werden und die jeweilige Behörde leitet im Rahmen von § 16 Abs. 2 SGB I den Antrag an die jeweils anderen zuständigen Behörden weiter.
- b. Es wird im SGB II, analog dem § 24 Abs. 4 S. 1 SGB II ein Überbrückungsleistungsanspruch geregelt, der aber entgegen der erwähnten Regelung als Rechtsanspruch ohne Vermögenseinsatz ausgestaltet ist und in dem geregelt wird, dass spätestens in zum Ende des Monats der Antragstellung zu gewähren ist. In Fällen des Zweifels nach § 41a Abs. 1 Nr. 1 SGB II vorläufig.

Die Kindergrundsicherung muss deutlich vereinfacht werden, es muss sichergestellt werden, dass bedürftige Kinder kurzfristig an die existenzsichernden Leistungen kommen und möglichst nur einen Antrag stellen müssen.

Zu Art. 7 / SGB XII

1. Zu Art. 7 Nr. 1 - Wegfall des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII

Ein Wegfall des Sofortzuschlags führt zu einer Kürzung der Leistungen nach dem SGB XII für Kinder, die zB. aufgrund einer akuten Einkommensverminderung der Eltern gegenüber dem Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII entsteht. Diese Kinder würden folglich ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zum Zusatzbetrag nach dem BKG erhalten. Diese würden dann allerdings ohne den Sofortzuschlag um 20 €/Monat niedriger ausfallen, als im aktuellen im SGB XII.

Weiterhin könnte es zu einer Leistungskürzung für Umgangskinder in einer temporären Haushaltsgemeinschaft kommen. Bedarfsgemeinschaft. Diese erhalten beim

umgangsberechtigten Elternteil keinen Kindergarantiebtrag und können daher bei diesem Elternteil auch keinen Zusatzbetrag erhalten. SGB XII - Beziehende Umgangsberechtigte sind daher auch weiterhin auf SGB XII - Leistungen für die Kinder im Rahmen der temporären Haushaltsgemeinschaft angewiesen.

Aus diesen Gründen plädieren wir für eine Beibehaltung des Sofortzuschlages und plädieren für ab Anfang 2025 eine Umbenennung in Teilhabezuschlag.

2. Zu Art. 7 Nr. 2. Ergänzung - § 30 Abs. 7 S. 3 SGB XII (aktuelle Fassung): Streichung der Regelung zur Begrenzung des Abweichenden Bedarfes nur bei separater Messeinrichtung

In § 30 Abs. 7 S. 3 SGB XII ist geregelt, dass höhere Warmwasseraufwendungen nur zu berücksichtigen sind, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden. Es wird eine Reihe von Fällen geben, in denen der Vermieter bei Warmwasserbereitung mit Strom einem Messgeräteeinbau nicht zustimmt, dies technisch nicht möglich ist oder Leistungsbeziehende die dahingehenden Kosten nicht selber tragen können.

In diesen Fällen ist die Umsetzung des Zählens mit einer separaten Messeinrichtung objektiv nicht möglich, daher bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Norm.

Der einfachste und klarste Weg wäre den Satz 3 zu streichen oder eine dahingehende Öffnungsklausel zu schaffen.

3. Zu Art. 7 Nr. 2. Ergänzung zu - § 30 Abs. 7 SGB XII: Schaffung eines einheitlichen Warmwassermehrbedarfes

In § 30 Abs. 7 SGB XII sollen jetzt die Mehrbedarfe für "in der Wohnung installierte Vorrichtung" zur Warmwasserbereitstellung einheitlich auf 2,3 Prozent entsprechend der jeweiligen Regelbedarfsstufe angepasst werden.

Wie diese 2,3 % des Regelsatzes, bei Entstehen des Gesetzes entstanden sind und warum es bei den Rechtsänderungen um die Kindergrundsicherung weiterverwendet werden soll, ist weder bekannt, noch benannt.

Festzustellen bleibt, dass die 2,3 Prozent auf jeden Fall bei Weitem nicht den Beträgen, die das Bundesamt für Statistik, für Warmwassererzeugung für "in der Wohnung installierte Vorrichtung" ausweist.

Daher wird angeregt, diesen Betrag deutlich auf 5 % des Regelsatzes anzuheben oder zumindest oder zumindest auf 2,3 oder mehr % ausgehend von der Regelbedarfsstufe 1, für jede weitere Person.

Zu Art. 9 - WoGG

1. Zu Art. 9, Nr. 1 a) - § 7 Abs. 1 Nr. 10 WoGG-E: Folgen vom Leistungsausschluss im Wohngeld

Durch diese Regelung entfällt für Kinder mit Anspruch auf den Kinderzuschlag die Möglichkeit Kinderwohngeld zu beantragen. Diese Regelung wegfällen zu lassen, hat aber wesentliche finanziell nachteilige Auswirkungen auf Studierende mit BAföG, die bei ihren

bürgergeldbeziehenden Eltern leben. Bisher ist es möglich, parallel zum BAföG in diesen Fällen Kinderwohngeld zu beantragen. Dieses fiel sehr hoch aus, da BAföG aufgrund der Regelung des §14 Abs 2 Nr. 27 a) WoGG nur zu 25% auf das Wohngeld als Einkommen angerechnet wurde. Diese Regelung stellt also speziell für diese Gruppe eine wesentliche Leistungskürzung dar.

Ihr Bedarf würde aus ihrem um den Sofortzuschlag erhöhten Regelbedarf 451 € Regelbedarf + 20 € Erhöhung nach § 56 BKG-E + 99 € pauschale Kaltmiete + 26 € pauschale Heizkosten zusammensetzen. Der Höchstbetrag würde insgesamt 596 € betragen und sinkt um 250 € Garantiebetrags, somit verbleiben 346 € Zusatzbetrag.

Auf diesen wäre der BAföG-Höchstsatz für im Elternhaus lebende Studierende von 633 € anzurechnen. Zunächst sind 100 € Freibetrag nach § 11b Abs. 2b S. 4 SGB II abzuziehen. Damit verbleiben 533 €, die nach § 12 Abs 1 BKG mit 45% anzurechnen wären. Vom BAföG wären folglich 239,85 € anrechenbar und es verbliebe ein Anspruch auf 106,15 € Kinderzuschlag. Damit hätte der Student 739,15 € zum Leben zur Verfügung.

Vergleichsweise: Kind einer Alleinerziehenden studiert, 800 € Bruttokalt, Mietstufe 6, und erhält den BAföG-Höchstsatz. Mit diesen Werten ergibt sich ein Anspruch auf Kinderwohngeld von 397 € im Monat und der Student hat bisher 1030 € zum Leben. Er hätte damit durch die Kindergrundsicherung 290,85 € weniger zum Leben.

Diese Regelung muss daher entfallen oder angepasst werden.